

Kennzeichnung

Besetzung des Ruders (§ 1.09 BinsSchStrO)

Das Ruder eines Fahrzeuges muss mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
Dies Altersvorschrift gilt nicht für Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

Besondere Anweisungen (§ 1.19 BinsSchStrO)

Der Schiffsführer hat Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Beschäftigten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden oder der Wasserschutzpolizei erteilt werden.

Besondere Veranstaltungen (§ 1.23 BinsSchStrO)

Sportliche Veranstaltungen, Wasseresportlichkeiten, sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (WSA Saarbrücken)

Verhaltensregeln während der Fahrt:

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr (§§ 1.04, 1.05 BinsSchStrO)

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird

Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen (§ 6.02 BinsSchStrO)

1. Kleinfahrzeuge sind gegenüber der Berufsschifffahrt ausweichpflichtig. Sie müssen beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.
2. Unbeschadet der §§ 1.04, 1.06 und 6.20 dürfen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badauf fern und Zellplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt.

Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander (§ 6.02a BinsSchStrO)

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Alle Fahrzeuge müssen gekennzeichnet sein.

- a) nach § 2 der KIFzKV-Binsch mit einem amtlichen Kennzeichen oder
- b) nach § 2.02 der BinsSchStrO

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge nach (§ 2.02 BinsSchStrO)

1. Soweit Kleinfahrzeuge nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ein amtliche oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, sind sie, mit Ausnahme der Segelsurfbretter, wie folgt dauerhaft zu kennzeichnen:
 - a) mit ihrem Namen oder ihrer Devise, beidseitig außen, in lateinischer Schrift, helle Schrift auf dunklem Grund oder umgekehrt
 - b) in Ermangelung eines Bootsnamen, kann auch der Name der Organisation oder deren Abkürzung event. mit einer Nummer dahinter verwendet werden.
 - b) Namen und der Anschrift ihres Eigentümers (innen oder außen)

Sonderregelungen für die Saar

Fahrtgeschwindigkeit (§ 20.04 BinsSchStrO)

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände
 - a) von der Saarmündung bis Saar km 73,70 16 km/h
 - b) von km 73,70 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd 10 km/h
2. Von lothr.km 75,618 (km 93,975) bei Gündingen bis lothr.km 64,975 bei. Hier gelten die französischen Bestimmungen mit 8 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Stillegen (§ 20.10 BinsSchStrO)

Das Stillegen ist nur an den dafür ausgewiesenen Liegestellen zugelassen, dabei ist, sofern im Einzelfall nicht anders gekennzeichnet, die Benutzung der Liegestellen nur in einer Breite zulässig.

Schifffahrt bei Hochwasser (§ 20.11 BinsSchStrO)

Bei folgenden Wasserständen ist die Schifffahrt auf der Saar verboten:

520 cm Pegel Grevemacher	von Saarmündung bis Schleuse Kanzem
390 cm Pegel Fremersdorf	von Kanzen bis zur Schleuse Lisdorf
290 cm Pegel SB St. Arnual	von Schleuse Lisdorf bis Schleuse Saarbrücken
250 cm Pegel SB St. Arnual	von Schleuse Saarbrücken bis Schleuse Gündingen

Von der Schleuse Gündingen bis Saargemünd gelten die französischen Bestimmungen